



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2013

urn:nbn:de:hbz:466:1-15735

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 08 / 13 vom 28. Februar 2013

Erste Sitzung

zur Änderung der Prüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang Informatik

der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik

an der Universität Paderborn

Vom 28. Februar 2013



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Erste Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Informatik
der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik
an der Universität Paderborn

Vom 28. Februar 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW.2006 S. 474) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW.2012 S. 90) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Universität Paderborn vom 30. Juni 2011 (AM.Uni.Pb Nr. 29/11) wird wie folgt geändert:

1. §1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassung“ durch „Zugang“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1, 2. Spiegelstrich Satz 2 wird vor „berufspraktische Tätigkeit“ das Wort „optionale“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2, Satz 1 und Satz 2 wird der Verweis auf „§49 Abs. 10 HG“ ersetzt durch „§49 Abs. 11 HG“.
 - d) In Absatz 2, Satz 3 wird das Wort „Zugangsprüfungsverordnung“ durch „Berufsbildungshochschulzugangsverordnung“ ersetzt.
 - e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn

 - die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
 - die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten oder vergleichbaren Studiengängen die Versagung der Einschreibung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht

bestanden worden ist, die in dem Bachelorstudiengang Informatik zwingend vorgeschrieben ist und als gleichwertig anzusehen ist oder

- die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang befindet.

Hinsichtlich weiterer Versagungsgründe gilt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung“

2. §3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird „und Studienbeginn“ angefügt.
 - b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der beispielhafte Studienplan und das Modulhandbuch werden auf den Internetseiten des Instituts für Informatik veröffentlicht.“
 - c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Mentoring-Programm wird mit der Vergabe des Mentoring-Leistungspunktes durch den Mentor nach einem angemessenen Dialog mit dem/der Studierenden abgeschlossen.“
 - d) In Absatz 6 Satz 2 wird hinter dem Wort „Prüfungen“ der Text „im Sinne von §5 Abs. 1“ eingefügt.
 - e) Hinter Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Der Studienbeginn erfolgt jeweils zum Wintersemester.“
3. §5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Näheres zu den Prüfungsformen und –modalitäten ist in den Anhängen geregelt.“
angehängt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird „in der Woche vor Vorlesungsbeginn“ durch „innerhalb der ersten drei Wochen nach Semesterbeginn“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dies erfolgt durch Bekanntgabe auf den Internetseiten des Instituts für Informatik oder im Campus Management System“.
 - d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Veranstaltungen des gewählten Nebenfachs und des Studium Generale kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung des anbietenden Fachs zur Anwendung.“
4. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Klausurarbeiten dauern in der Regel mindestens 90 und höchstens 180 Minuten.“
5. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel mindestens 25 Minuten und höchstens 50 Minuten. Bei Gruppenprüfungen kann die Zeit angemessen verlängert werden.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu jedem Modul ist eine gesonderte Anmeldung über das Campus-Management-System erforderlich. Zudem ist zu jeder Prüfung eine gesonderte

- Anmeldung über das Campus-Management-System innerhalb der festgelegten Fristen erforderlich. Die Fristen der Prüfungsanmeldephasen werden auf den jeweiligen Informationsseiten des Campus-Management-Systems bekannt gegeben."
- b) In Absatz 2 werden Satz 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:
"Die Anmeldung zu Prüfungen gemäß § 5 Abs. 1, die in Klausurform angeboten werden, erfolgen innerhalb der festgelegten Fristen über das Campus-Management-System der Universität Paderborn."
- c) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Individualprüfungen, bei denen die Veranstaltung nicht im aktuellen Semester angeboten wird, müssen bis spätestens 21 Tage vor dem Prüfungstermin angemeldet werden."
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Prüfungen können abgelegt werden, sobald die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 15 erfüllt sind, der Kandidat sich gemäß Abs. 1, 2 angemeldet hat und zugelassen wurde."
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Eine Abmeldung von Prüfungen in Klausurform oder von Individualprüfungen kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin über das Campus-Management-System ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden. Eine Abmeldung entsprechend Satz 1 kann bei Blockprüfungen nur bis spätestens eine Woche vor Beginn dieses Prüfungsblocks vorgenommen werden. Die Abmeldetermine für das Softwarepraktikum und das Proseminar werden vor der Prüfungsanmeldephase vom Lehrenden festgelegt.“
- f) Absatz 6 wird gestrichen.
7. In § 10 erhält Satz 1, 1.Teilsatz folgende Fassung:
„Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik bildet für die Bachelor- und den Masterstudiengänge Informatik (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) einen Prüfungsausschuss für...“
8. § 11 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Diplom- oder Masterprüfung in einem Informatikstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat."
9. § 12 erhält folgende Fassung:
„(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern ihre Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen

Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen oder in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen dieser oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 und 9 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und mit Ausnahme von Anerkennungen für das „Studium Generale“ in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).

(9) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden."

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 werden der zweite und dritte Satz gestrichen.

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit gemäß § 17 Abs. 2 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema."

11. In § 14 Absatz 2 wird hinter Satz 1 der folgende Satz eingefügt:
„Näheres ist im Anhang 1 geregelt.“
12. § 15 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Zu Prüfungen in dem Bachelorstudiengang Informatik kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Paderborn für den Bachelorstudiengang Informatik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 oder Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Auch während der Prüfungen müssen diese Erfordernisse gegeben sein.
 - (2) Hochschul- oder Studiengangwechslerinnen oder -wechsler, die in einem Studiengang gemäß § 1 Abs. 3, 2. Spiegelstrich in einem Fach eine Prüfungsleistung nicht bestanden haben, die gemäß § 16 für den Bachelorstudiengang Informatik zu erbringen ist und als gleichwertig anzusehen ist, können gemäß § 8 in Verbindung mit § 20 nur zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zugelassen werden.
 - (3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und möglichen modulspezifischen Regelungen gemäß Anhang 2 kann zu den Modulprüfungen des zweiten Studienabschnitts im Hauptfach in der Regel erst zugelassen werden, wenn der Umfang der bestandenen Modulprüfungen im ersten Abschnitt des Hauptfachs 79 Leistungspunkte erreicht hat und wenn alle Prüfungen der ersten beiden Semester bestanden wurden. Bei Studierenden des Nebenfachs Mathematik werden dabei bis zu 16 Leistungspunkte der Veranstaltungen der ersten beiden Semester im Nebenfach statt der Module „Lineare Algebra“ und „Analysis“ angerechnet. Die Bachelorarbeit kann erst nach Abschluss aller Module des ersten Studienabschnittes sowie den weiteren Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 6 begonnen werden.
 - (4) Es wird nachdrücklich empfohlen, vor der letzten Prüfung im Hauptfach eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 8 Wochen Dauer in einer einschlägigen Umgebung nachzuweisen oder ein Auslandssemester zu absolvieren. Die Hochschule unterstützt die Suche nach einem Studienplatz im Ausland und nach einer Stelle für eine berufspraktische Tätigkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Ein Anspruch auf Zuweisung besteht nicht. Die berufspraktische Tätigkeit soll in der Regel erst begonnen werden, wenn die Summe der Gewichte der bestandenen Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts wie in Absatz 7 geregelt 79 Leistungspunkte erreicht hat und die Prüfung zum Modul Softwaretechnik (1.2 in § 16 Abs. 5 Nr. 1) bestanden wurde. Dasselbe gilt auch für das Auslandssemester.
 - (5) Die Festlegung des Nebenfachs erfolgt mit der ausdrücklichen Anmeldung als Nebenfachprüfung und dem Ablegen der ersten Prüfung in diesem Fach. Das Nichterscheinen oder der Rücktritt ohne triftige Gründe gem. § 13 steht dem Ablegen der Prüfung gleich. Die Kandidatin oder der Kandidat meldet ihre oder seine Teilnahme an einer Prüfung im Nebenfach nach Maßgabe der jeweiligen Veranstaltung an. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss ist ein einmaliger Wechsel des Nebenfachs möglich, auch nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung im Nebenfach gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 3.
 - (6) Die Meldung zur Bachelorarbeit ist schriftlich über das Zentrale Prüfungssekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
 - (7) Die Zulassung zu einer Prüfung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.“
13. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Standardnebenfächer können gewählt werden:

1. Elektrotechnik
2. Mathematik
3. Medienwissenschaft
4. Philosophie
- 5.. Psychologie
6. Wirtschaftsinformatik
7. Wirtschaftswissenschaften"

Für diese Nebenfächer existiert jeweils eine Nebenfachvereinbarung mit einem abgestimmten Veranstaltungsangebot, welche im Anhang 3 dieser Ordnung enthalten sind. Die Stundenpläne werden im Zuge der Erstellung des Vorlesungsverzeichnisses koordiniert.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall ein anderes Fach als Nebenfach zulassen. In diesem Fall bestimmt er die zu erbringenden Prüfungsleistungen und teilt diese der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit.“

- b) In Absatz 5 letzter Satz wird die Formulierung "im Internet verfügbar" durch "im Anhang 3 enthalten" ersetzt.
- c) In Absatz 7 Punkt 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Näheres ist für Standardnebenfächer den Nebenfachvereinbarungen im Anhang 3 dieser Ordnung zu entnehmen.“
- d) In Absatz 7 wird der folgende Satz angefügt:
„Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss“.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Die Bachelorarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts im Hauptfach gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 1, zweitens nach dem Abschluss des Mentorenprogramms und drittens nach der schriftlich vermerkten Annahme des Arbeitsplans durch die Betreuerin oder den Betreuer begonnen werden.“
- b) In Absatz 7 wird hinter Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:
„Wird das Thema der Bachelorarbeit nach der in Satz 3 genannten Frist zurückgegeben, so gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden.“
- c) In Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Anrechnung gemäß § 12 bleibt hiervon unberührt.“
- d) Hinter Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:
„Bei Erkrankungen innerhalb der Bearbeitungszeit kann auf unverzüglichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit um insgesamt höchstens 4 Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Eine Bestätigung durch den Amtsarzt kann vom Prüfungsausschuss gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Dauer der Erkrankungen vier Wochen, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein neues Thema gestellt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe nicht an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ebenfalls schriftlich mitgeteilt.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird in Satz 3 hinter "findet" der Text "in der Regel" eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort "vier" durch "sechs" ersetzt.

16. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Formulierung "vierfach (48 Gewichtspunkte)" durch "(mit 48 Gewichtspunkten)" ersetzt.
 - b) Die Absätze 5 bis 7 erhalten folgende Fassungen:
 - „(5) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten (ECTS-Credits) und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.
 - (7) Studierenden ist innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.“
17. § 22 erhält folgende Fassung:
- „Zeugnis und Transcript of Records
- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Studium erfolgreich absolviert, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält den Namen des Studienganges, Angaben zum Nebenfach, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
 - (2) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Transcript of Records, in dem die gesamten erbrachten Leistungen, die Zusatzleistungen nach § 21 und die Fachstudiendauer aufgeführt sind. Das Transcript of Records enthält Angaben über die Leistungspunkte (ECTS-Credits) und die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen und zu der Bachelorarbeit. Es enthält des Weiteren das Thema der Bachelorarbeit und die erzielte Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Noten aller im Rahmen des Studium Generale absolvierten Prüfungen werden auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten nicht aufgeführt. Dieser Antrag ist vor Erbringung der letzten Prüfungsleistung zu stellen.“
18. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird „und Diploma Supplement“ angefügt.
 - b) Hinter Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:
 - „(3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
 - (4) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Abschlusses vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.“
19. In § 27 Absatz 1 wird das letzte Wort „waren“ durch „sind“ ersetzt.
20. Der Prüfungsordnung werden die folgenden Anhänge angefügt:

„Anhang 1: Benotung von Modulen

In der Regel stellt bei Modulen, die aus einer **einzigsten Veranstaltung** bestehen, die Note dieser Leistung auch die Modulnote dar. Dies betrifft die Module

- I.1.3 Datenbanken Grundlagen,
- I.2.1 Modellierung
- I.2.2 Datenstrukturen und Algorithmen
- I.2.3 Einführung in Berechenbarkeit, Komplexität und formale Sprachen
- I.3.2 Konzepte und Methoden der Systemsoftware
- I.4.1 Grundlagen der Mensch-Maschine-Wechselwirkung
- I.5.1 Analysis
- I.5.2 Lineare Algebra
- I.5.3 Stochastik
- II.5.2 Bachelorarbeit

In der Regel wird bei Modulen des **Bachelor-Studiengangs**, die aus **mehreren Veranstaltungen** bestehen, die in veranstaltungsbezogenen Teilprüfungen geprüft werden, die Note aus dem gemäß den vergebenen Leistungspunkten gewichteten Teilnoten gebildet. Dies betrifft die Module

- I.1.1 Programmiertechnik
- I.3.1 Grundlagen der technischen Informatik und Rechnerarchitektur
- II.1.1 Softwaretechnik und Informationssysteme
- II.2.1 Modelle und Algorithmen
- II.3.1 Eingebettete Systeme und Systemsoftware
- II.4.1 Mensch-Maschine-Wechselwirkung

Bei den folgenden Modulen des Bachelor-Studiengangs wird die Modulnote wie folgt ermittelt:

- I.1.2 Softwaretechnik
Das Modul besteht aus den beiden Veranstaltungen
 - Softwareentwurf (SE)
 - Softwaretechnikpraktikum (SWTPRA)Die Note der Vorlesung SE wird als Modulnote vergeben.
- II.5.1 Schlüsselkompetenzen
Das Modul besteht aus den beiden Veranstaltungen
 - Proseminar
 - MentoringDie Note des Proseminars wird als Modulnote vergeben.

Das Mentoring-Programm wird mit der Vergabe des Mentoring-Leistungspunktes durch den Mentor nach einem angemessenen Dialog mit dem/der Studierenden abgeschlossen.

Anhang 2: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsformen und- modalitäten

Vorbemerkungen:

Weitere Angaben zu den Modulen sind den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch, das auf den Internetseiten des Instituts für Informatik veröffentlicht wird, zu entnehmen.

Die unter „Formale Voraussetzungen“ genannten Module oder Prüfungen müssen erfolgreich abgeschlossen bzw. bestanden sein, um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können.

Module im 1. Studienabschnitt des Bachelorstudiengangs

Gebiet Softwaretechnik und Informationssysteme

Modul Programmiertechnik

Formale Voraussetzungen (zusätzlich zu bestehenden Regelungen der Prüfungsordnung)

keine

Prüfungsmodalitäten

Klausur zu Grundlagen der Programmierung 1

Klausur zu Grundlagen der Programmierung 2

Klausur zu Grundlagen der Programmiersprachen

Modul Softwaretechnik

Formale Voraussetzungen (zusätzlich zu bestehenden Regelungen der Prüfungsordnung)

Voraussetzung für das Softwaretechnikpraktikum: Bestehen der Klausuren zu Grundlagen der Programmierung 1 und 2 und der Klausur zu Softwareentwurf

Prüfungsmodalitäten

Klausur zu Softwareentwurf

Zum Bestehen des Moduls muss darüber hinaus jede Einzelleistung aus der Projektarbeit im Softwaretechnikpraktikum einzeln bestanden werden.

Modul Datenbanken-Grundlagen

Formale Voraussetzungen (zusätzlich zu bestehenden Regelungen der Prüfungsordnung)

keine

Prüfungsmodalitäten

Klausur

Gebiet Modelle und Algorithmen

Modul Modellierung

Formale Voraussetzungen (zusätzlich zu bestehenden Regelungen der Prüfungsordnung)

keine

Prüfungsmodalitäten

Klausur

Modul Datenstrukturen und Algorithmen

Formale Voraussetzungen (zusätzlich zu bestehenden Regelungen der Prüfungsordnung)

keine

Prüfungsmodalitäten

Klausur

Modul Einführung in Berechenbarkeit, Komplexität und formale Sprachen

Formale Voraussetzungen (zusätzlich zu bestehenden Regelungen der Prüfungsordnung)

Modul Modellierung (I.2.1) und Modul Datenstrukturen und Algorithmen (I.2.2)

Prüfungsmodalitäten

Klausur

Gebiet Eingebettete Systeme und Systemsoftware

Modul Grundlagen der technischen Informatik und Rechnerarchitektur

Formale Voraussetzungen (zusätzlich zu bestehenden Regelungen der Prüfungsordnung)

keine

Prüfungsmodalitäten

Klausur zu Grundlagen der Technischen Informatik

Klausur zu Grundlagen der Rechnerarchitektur

Modul Konzepte und Methoden der Systemsoftware

Formale Voraussetzungen (zusätzlich zu bestehenden Regelungen der Prüfungsordnung)

keine

Prüfungsmodalitäten

Klausur

Gebiet Mensch-Maschine Wechselwirkung

Modul Grundlagen der Mensch-Maschine-Wechselwirkung (GMW)

Formale Voraussetzungen (zusätzlich zu bestehenden Regelungen der Prüfungsordnung)

keine

Prüfungsmodalitäten

Klausur

Mathematik

Modul Analysis

Formale Voraussetzungen (zusätzlich zu bestehenden Regelungen der Prüfungsordnung)

keine

Prüfungsmodalitäten

Klausur

Modul Lineare Algebra

Formale Voraussetzungen (zusätzlich zu bestehenden Regelungen der Prüfungsordnung)

keine

Prüfungsmodalitäten

Klausur

Modul Stochastik

Formale Voraussetzungen (zusätzlich zu bestehenden Regelungen der Prüfungsordnung)

Modul Analysis (I.5.1) und Modul Lineare Algebra (I.5.2)

Prüfungsmodalitäten

Klausur oder mündliche Prüfung

Module im 2. Studienabschnitt des Bachelorstudiengangs

Gebiet Softwaretechnik und Informationssysteme

Modul Softwaretechnik und Informationssysteme

Formale Voraussetzungen (zusätzlich zu bestehenden Regelungen der Prüfungsordnung)

keine

Prüfungsmodalitäten

Mündliche Prüfung oder Klausur zu jeder der zwei Veranstaltungen

Gebiet Modelle und Algorithmen

Modul Modelle und Algorithmen

Formale Voraussetzungen (zusätzlich zu bestehenden Regelungen der Prüfungsordnung)

keine

Prüfungsmodalitäten

Mündliche Prüfung oder Klausur zu jeder der zwei Veranstaltungen

Gebiet Eingebettete Systeme und Systemsoftware

Modul Eingebettete Systeme und Systemsoftware

Formale Voraussetzungen (zusätzlich zu bestehenden Regelungen der Prüfungsordnung)

keine

Prüfungsmodalitäten

Mündliche Prüfung oder Klausur zu jeder der zwei Veranstaltungen

Gebiet Mensch-Maschine-Wechselwirkung

Modul Mensch-Maschine-Wechselwirkung

Formale Voraussetzungen (zusätzlich zu bestehenden Regelungen der Prüfungsordnung)

keine

Prüfungsmodalitäten

Mündliche Prüfung oder Klausur zu jeder der zwei Veranstaltungen

Gebietsübergreifend

Modul Schlüsselkompetenzen

Formale Voraussetzungen (zusätzlich zu bestehenden Regelungen der Prüfungsordnung)

keine

Prüfungsmodalitäten

Referat und Hausarbeit in dem Proseminar

Modul Bachelorarbeit

Formale Voraussetzungen (zusätzlich zu bestehenden Regelungen der Prüfungsordnung)

keine

Prüfungsmodalitäten

Bewertung gemäß §18 Abs. 2 der Prüfungsordnung

Anhang 3:

Nebenfachvereinbarungen für die Standardnebenfächer im Bachelorstudiengang Informatik

Vorbemerkung: Die näheren Prüfungsmodalitäten bestimmen sich nach den Regelungen der Prüfungsordnung des jeweils einschlägigen Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung.

1. Elektrotechnik (Beginn NF-Studium ab WS 09/10 bis einschl. SS 11)

3. Semester			
4. Semester	Elektronik für MB, Wing und Informatik	FP	6
5. Semester	Systemtheorie	FP	6
6. Semester	Signaltheorie	FP	6
Summe			18

FP = Fachprüfung.

Bei Wahl dieses Nebenfachs müssen im Studium Generale 7 ECTS absolviert werden.

(Beginn NF-Studium ab WS 11/12)

3. Semester	Grundlagen der Elektrotechnik A (GET A)	FP	6
	Signaltheorie	FP	6
4.-6. Semester	Systemtheorie	FP	6
SUMME			18

FP = Fachprüfung.

Bei Wahl dieses Nebenfachs müssen im Studium Generale 7 ECTS absolviert werden.

Hinweis: Statt GET A kann auch die Veranstaltung „Grundlagen der Elektrotechnik für Maschinenbau“ absolviert werden.

2. Mathematik (Beginn NF-Studium ab WS 09/10)

Das Nebenfach Mathematik wird anders als die anderen Standardnebenfächer vom ersten Semester an studiert.

1. Semester	Lineare Algebra I (*)	FP	9
2. Semester	Lineare Algebra II (ohne den Praktikumsanteil)	FP	9
3. Semester	Analysis I (*)	FP	9
4. bis 6. Semester	Analysis II	FP	9
	oder Numerische Mathematik I	FP	7
	oder Algebra	FP	7
Summe			36 oder 34

(*) Dafür entfallen die Module I.5.1 Analysis und I.5.2 Lineare Algebra (je 8 ECTS)

FP = Fachprüfung.

Durch den Abzug der Module I.5.1 und I.5.2 hat dieses Nebenfach je nach Auswahl im 4.-6. Semester einen Umfang von 20 bzw. 18 ECTS-Punkten. Dies muss mit Studium Generale auf 25 ECTS-Punkte aufgefüllt werden, d.h. es müssen 5 bzw. 7 ECTS-Punkte Studium Generale absolviert werden. Das Modul Stochastik (6 ECTS) muss absolviert werden, kann aber optional durch die Veranstaltung „Grundlagen der Stochastik“ (7 ECTS) ersetzt werden. Bei dieser Variante entfällt ein weiterer ECTS-Punkt im Studium Generale.

3. Medienwissenschaften

(Beginn NF-Studium bis einschl. SS 10)

3.-6. Semester	Basismodul Medienanalyse (Musik, visuelle Medien, Text in den Medien, digitale Medien)		
	Einführung	SP	4
	Seminar/Lehrveranstaltung	SP	4
	Seminar/Lehrveranstaltung	MP	4
	Modul Mediensoziologie/-pädagogik/-psychologie		
	Einführung	SP	4
	Seminar/Lehrveranstaltung	SP	4
	Seminar/Lehrveranstaltung	MP	5
			SUMME 25

SP = Seminarpapier

MP = Modulprüfung

Bei Wahl dieses Nebenfachs muss **kein** Studium Generale mehr absolviert werden.

(Beginn NF-Studium ab WS 10/11)

3.-6. Semester	Basismodul Medienanalyse (Musik, visuelle Medien, Text in den Medien, digitale Medien)		
	Einführung	SP	4
	Seminar/Lehrveranstaltung	SP	4
	Seminar/Lehrveranstaltung	MP	4
	Reduziertes Modul Mediensoziologie/-pädagogik/-psychologie		
	Einführung	SP	4
	Seminar/Lehrveranstaltung	MP	6
			SUMME 22

SP = Seminarpapier

MP = Modulprüfung

Bei Wahl dieses Nebenfachs muss Studium Generale im Umfang von **3 ECTS-Punkten** absolviert werden.

4. Philosophie (Beginn NF-Studium ab WS 10/11)

3. Semester	Basismodul 1: Grundlagen und Methoden der Philosophie	Überblicksveranstaltung Seminar	<u>TS</u> <u>TS</u>	6
4.-6. Semester	Basismodul 2: Praktische Philosophie	Überblicksveranstaltung Seminar	<u>TS</u> <u>TS</u>	8
		Modulprüfung	MP	
	Basismodul 3: Theoretische Philosophie	Überblicksveranstaltung Seminar	<u>TS</u> <u>TS</u>	8
		Modulprüfung	MP	
				SUMME 22

Bei Wahl dieses Nebenfachs muss Studium Generale im Umfang von 3 ECTS-Punkten absolviert werden.

TS = Teilnahmechein

MP = Modulprüfung

5. Psychologie (Beginn NF-Studium ab WS 09/10)

3. und 4. Semester	Basismodul Kognitionspsychologie und psychologische Methoden		
	Einführung in die Psychologie mit Tutorium	<u>LN</u>	4
	Veranstaltung zur Entwicklungspsychologie oder Einführung in die Kognitionspsychologie	<u>TS</u>	2
	Empirische Methoden (Seminar)	<u>LN, FP</u>	4
5. und 6. Semester	Aufbaumodul Arbeits- und Organisationspsychologie		
	Arbeits- und Personalpsychologie oder Organisationspsychologie	<u>TS</u>	2
	Arbeits- und Organisationspsychologie	<u>LN</u>	4
	Portfolioprüfung		2
	oder		
5. und 6. Semester	Aufbaumodul Kognitionspsychologie		
	Kognitionspsychologisches Seminar	<u>TS</u>	2
	Experimentalpsychologisches oder empirisches Praktikum	<u>LN</u>	4
	Portfolioprüfung		2
		SUMME	18

LN = Leistungsnachweis
 TS = Teilnahmechein
 FP = Fachprüfung

Bei Wahl dieses Nebenfachs müssen im Studium Generale 7 ECTS absolviert werden.

6. Wirtschaftsinformatik

(Beginn NF-Studium ab WS 09/10)

3. Semester	Veranstaltungen aus dem Bachelor-Vertiefungsbereich Wirtschaftsinformatik (*)	<u>FP</u>	10
4. Semester			
5. Semester			
6. Semester	Veranstaltungen aus dem Bachelor-Vertiefungsbereich Wirtschaftsinformatik (*)	<u>FP</u>	10
		SUMME	20

FP = Fachprüfung

Bei Wahl dieses Nebenfachs müssen im Studium Generale 5 ECTS absolviert werden.

(*) Wählbar sind alle Veranstaltungen für Studierende im Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik des 3. bis 6. Semesters

7. Wirtschaftswissenschaften

(Beginn NF-Studium ab WS 09/10)

3. Semester	Modul W1111: Grundzüge der BWL A	FP	9
4. Semester			
5. Semester			
6. Semester	W1211: Grundzüge der BWL B und des Privatrechts	FP	9
			SUMME 18

FP = Fachprüfung

Bei Wahl dieses Nebenfachs müssen im Studium Generale 7 ECTS absolviert werden."

Artikel II: Übergangsbestimmungen

- (1) Die Änderung des § 17 Abs. 11 gilt erst für Bachelorarbeiten, die ab 1. April 2013 ausgegeben werden. Das Nebenfach Philosophie ist ab dem Wintersemester 2010/2011 Standardnebenfach. Das Nebenfach Maschinenbau ist ab dem Wintersemester 2012/2013 nicht mehr Standardnebenfach und kann ab Wintersemester 2012/2013 nur noch auf Antrag im Einzelfall gem. § 16 Abs. 3 zugelassen werden.
- (2) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag besondere Übergangsregelungen beschließen.

Artikel III: Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht. Artikel II bleibt unberührt.

Artikel IV: Neubekanntmachungsbefugnis

Der Präsident wird ermächtigt, die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Universität Paderborn in der sich aus dieser Satzung ergebenden Fassung neubekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Rechtsschreibung zu beseitigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik, Mathematik und Informatik vom 17. Dezember 2012 und vom 10. Februar 2013 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 20. Februar 2013.

Paderborn, den 28. Februar 2013

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**